

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 17 (Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz - Bergrheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Künzell sowie der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda (Bundesland Hessen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Künzell, Gemarkung Pilgerzell sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Im Flur 7 die Flurstücke 21, 39 und 40 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 17/1, 19, 20, 24/2, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 38, 41/1 und 42/1 jeweils teilweise.
- Im Flur 8 das Flurstück 20 vollständig sowie die Flurstücke 18, 19, 21, 22, 23, 24 und 25 jeweils teilweise.
- Im Flur 9 die Grundstücke 43/1 und 45/1 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 41, 42, 44/1, 45/2 und 75/1 jeweils teilweise.
- Im Flur 11 die Flurstücke 106, 107 und 108 jeweils teilweise.

Von der Gemeinde Eichenzell, Gemarkung Eichenzell sind im Flur 22 die Flurstücke 1/1, 2 und 2/1 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebiets, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben17-a](http://www.netzausbau.de/vorhaben17-a) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
  - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 15.10.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) des Vorhabens Nr. 17 (Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) B03 östlich entlang der Ortslage Pilgerzell. Der Siedlungsbereich von Pilgerzell ragt von Westen her zum Teil in den Korridor hinein. Östlich von Pilgerzell verläuft von Norden nach Süden die Bundesautobahn 7 (folgend: BAB 7) zentral durch den Korridor. Die Autobahn wird im Bereich des Koppelpunktes des TKS B03 und des TKS B06 von einer 110-kV-Freileitung sowie einer 380/110-kV-Freileitung überspannt. Die Freileitungen führen anschließend westlich der BAB 7 in Parallellage zur Fahrbahn in südliche Richtung. Parallel zur Autobahn, in Bündelung mit den genannten Freileitungen, führen außerdem zwei erdverlegte Leitungen (Ferngasleitung sowie Soleleitung Neuhoof-Philippsthal). Westlich der BAB 7, mittig im Koppelpunktbereich der TKS B03 und B06, befindet sich der Autobahn-Rastplatz Pilgerzell mit angrenzenden Ackerflächen. Im südlichen Korridorbereich befinden sich größere Waldbereiche, die als Vorranggebiet Forstwirtschaft (Regionalplan Nordhessen; ursprüngliche Fassung von 2010 einschließlich Teilregionalplan Energie von 2017 Kap. 4.6.2., Abs. 1, Z) ausgewiesen sind. Im östlichen Korridorbereich liegt zudem das Trinkwasserschutzgebiet „Quelle 6 Kohlgrund“ (Zone I bis III) festgesetzt mit Verordnung vom 23.01.1989 des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg, Sitz Künzell, Landkreis Fulda (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 7/1989, S. 486).

Mit Schreiben vom 28.08.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS B03 sowie im TKS B06 im Bereich südöstlich der Ortslage Pilgerzell die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Die Trasse soll nach derzeitigem Planungsstand östlich der Ortslage Pilgerzell als Teilerdverkabelung bis zur östlich der BAB 7 geplanten Kabelübergangsanlage (folgend: KÜA) führen. Mit Austritt aus der KÜA soll die geplante Freileitungstrasse geradlinig in südwestliche Richtung, parallel zur nördlich gelegenen 110 kV- bzw. zur 380/110 kV-Freileitung verlaufen. Im Anschluss soll die geplante Trasse südlich von Pilgerzell die BAB 7 und die Ferngasleitung von Ost nach West überspannen. Westlich der BAB 7 soll die Trasse ein kleines Waldstück in unmittelbarer Umgebung des Rastplatzes Pilgerzell queren. Anschließend soll die Trasse den Rastplatz Pilgerzell in südwestliche Verlaufsrichtung queren, in Bündelung mit den nördlich führenden Bestandsleitungen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass angesichts der räumlichen Restriktionen im Korridor wenig Spielraum für eine Trassenverschiebung verbleibe. Der Beginn der Freileitung sei durch die Lage der KÜA fixiert. Die KÜA ihrerseits sei aufgrund von Abhängigkeiten von vorhandener Topografie und Realnutzung in besonderem Maße standortgebunden. Der Planungsraum werde unmittelbar im Norden der geplanten Freileitungstrasse durch die beiden Bestandsleitungen, die 380/110 kV-Freileitung und die 110 kV-Freileitung, begrenzt. Insbesondere sei eine Querung der 380/110 kV-Leitung aus Gründen der Betriebssicherheit zu versagen. Aufgrund des Vorranggebiets Forstwirtschaft im Süden und der Bestandsleitungen sowie dem 400 Meter-Siedlungsabstandspuffer von Pilgerzell im Norden, der für eine Trassenführung nicht zur Verfügung stehe, bestehe im Bereich der Autobahnquerung keine andere Möglichkeit für eine alternative Trassenführung oder etwaige Trassenverschiebungen.

Der Vorhabenträger hat Bereiche identifiziert, in denen die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werden. Denn für den Bereich beidseitig der BAB 7 gilt der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) für Solaranlagen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass Dritte von diesem Privilegierungstatbestand Gebrauch machen und den Trassierungsbereich der geplanten Leitung mit Solaranlagen überplanen. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren. Der für die Leitungserrichtung benötigte Bereich solle von Planungen Dritter freigehalten werden. Die Flächenplanung sei jedoch noch nicht final abgeschlossen. So würden links und rechts des Schutzstreifens beispielsweise zusätzliche Baueinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für die Ankerplätze und Seilzugflächen) benötigt werden. Infolgedessen entspreche der über den Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbe- reich etwa 40 Meter. Insofern sind im vorgeschlagenen Flächenumgriff für eine Veränderungssperre sämtliche Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens im Abschnitt des privilegierten 200 Meter-Bereichs für Solar-Anlagen beidseitig der BAB 7 enthalten.

### III.

#### **Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

#### 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 17 Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West im Abschnitt B Dipperz - Bergrheinfeld West ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar - Dipperz - Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung

zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigender Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, linearer Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Der Passageraum wird maßgeblich durch den Siedlungsbereich der Gemeinde Pilgerzell eingeengt. Dieser ragt mitsamt seinen Siedlungsabstandsflächen (Landesentwicklungsplan Hessen, 1. Verordnung zur 1. Änderung, 3- und 4. Verordnung zur 3. Änderung sowie 5. Verordnung zur 4. Änderung (Verordnung über Landesentwicklungsplan Hessen 2000 durch 3. und 4. Änderung aufgehoben), Kapitel 5.3.4-5 (Z) 3. Änderung und Regionalplan Nordhessen, Kapitel 5.2.1 Abs. 6 (Z) Kapitel angepasst gemäß Teilplan Erneuerbare Energien) von Westen her weit in den Korridor hinein. Dieser Bereich steht für eine Trassierung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Entlang der Ortslage Pilgerzell verläuft zentral von Nord nach Süd durch den Korridor die BAB 7, welche im weiteren Trassenverlauf notwendigerweise gequert werden muss. Der geplante Standort zur Querung der BAB 7 ist durch mehrere Parameter vorgezeichnet. Zunächst ist der Beginn der geplanten Leitung auf den Bereich südlich der bereits vorhandenen Bestandsleitungen beschränkt, da die KÜA im östlichen Korridorbereich südöstlich von Pilgerzell errichtet werden soll. Die KÜA ist ihrerseits aufgrund von vorhandener Topografie und Realnutzung in besonderem Maße standortgebunden. Da eine Querung der vorhandenen 380/110 kV-Leitung aus Gründen der Betriebssicherheit nicht vorgenommen werden soll, ist der Passageraum auf den südöstlichen Bereich des Korridors beschränkt. Im Süden des Korridors grenzt jedoch neben der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Quelle 6 Kohlgrund“ ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an, das zum Teil bis an die Fahrbahn der BAB 7 heranreicht. Aufgrund des Vorranggebiets Forstwirtschaft im Süden und der Bestandsleitungen sowie der Siedlungsabstandsflächen von Pilgerzell im Norden, die für eine Trassenführung grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen, besteht für die Querung der BAB 7 kaum Spielraum für eine alternative Trassenführung oder etwaige Trassenverschiebungen. In der Gesamtschau ist der Vorhabenträger zur erforderlichen Querung der BAB 7 auf einen engen Passageraum zwischen den nördlichen Bestandsleitungen und den südlichen Waldbereichen sowie dem Wasserschutzgebiet angewiesen. Der verbleibende Passageraum ist in diesem Bereich des Trassenkorridors somit erheblich eingeengt.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der geplanten Freileitung in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen, die der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Trasse entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Für den gesamten Bereich der vorliegenden Veränderungssperre greift der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB. Hiernach sind Solaranlagen, die längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, geführt werden, privilegiert zulässig. Dies gilt für den Bereich, in dem die Trasse die BAB 7

queren soll. Es ist daher wahrscheinlich, dass hier in Zukunft Solaranlagen errichtet werden, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Um die oben beschriebene Querung der BAB 7 innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die innerhalb des Privilegierungsbereichs liegen und die für die Errichtung der geplanten Freileitung benötigt werden.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Saerbeck in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 17 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Im Vorhaben Nr. 17 ist ein Neubau von zwei 380-kV-Systemen zwischen Mecklar in Hessen und Bergtheimfeld in Bayern vorgesehen. Derzeit besteht zwischen diesen beiden Umspannwerken noch keine direkte Verbindung. Die geplante Freileitung setzt das EnLAG-Vorhaben Nr. 6 (Wahle – Mecklar) fort und soll die Übertragungskapazität zwischen Bayern und Hessen erhöhen.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Künzell, Gemarkung Pilgerzell und Eichenzell, Gemarkung Eichenzell ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich südlich der Ortslage Pilgerzell weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Siedlungen, linienförmiger Infrastruktur sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der erforderlichen Querung der BAB 7 muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Da der Bereich der Veränderungssperre innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB privilegierten Flächen liegt, besteht auch nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes. Die Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB führt bei den genannten Flächen zu einem Entfall des Planerfordernisses. So ist beispielsweise die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht erforderlich und es kann ohne weiteres ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Bei den Flächen westlich und östlich der BAB 7 handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die sich insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Durch die Privilegierung hat daher jeder Projektierer die Möglichkeit, in kurzer Zeit Fakten zu schaffen und auf diesen Grundstücken Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Die Bundesnetzagentur wird bei diesen Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht beteiligt. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Insofern ist es für den Erlass der Veränderungssperre allerdings nicht erforderlich, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet

sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich südlich der Ortslage Pilgerzell für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

## 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nur in geringem Maße möglich ist. Hinzu kommt, dass für den gesamten Bereich der vorliegenden Veränderungssperre der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB greift, sodass insbesondere die Planung und Errichtung von Solaranlagen seitens Dritter möglich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Schutzstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für die Ankerplätze und Seilzugflächen) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Infolgedessen entspricht der über den Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbereich nach derzeitigem Planungsstand etwa 40 Meter. Insofern wurden im mit der Veränderungssperre zu sicherndem Bereich sämtliche Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens im Abschnitt des privilegierten 200-Meter-Bereichs für Solar-Anlagen beidseitig der BAB 7 berücksichtigt. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 14.10.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 15.10.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

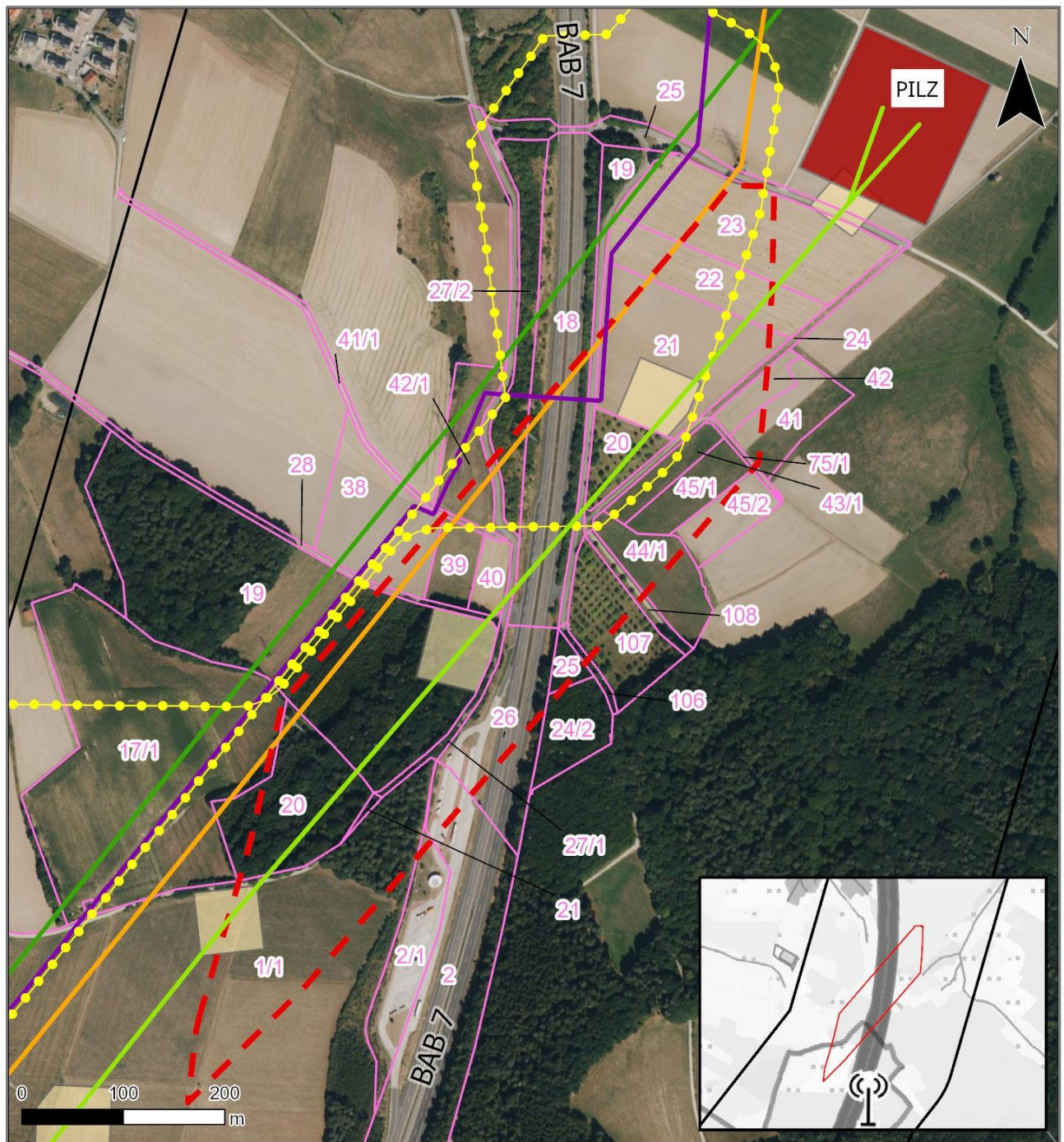
Bonn, den 13.10.2025

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:

## Zeichenerklärung

Flurstücksgrenze

Trassenachse

Geltungsbereich der VS

Arbeitsstreifen

KÜA-Standort

Grenze des festgelegten Trassenkorridors

380-kV Freileitung

110-kV Freileitung

Soleleitung

Ferngasleitung

Quellennachweis:  
Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;  
Fachdaten (Trasse): TenneT TSO GmbH